

13.11.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1938
der Abgeordneten Monika Düker Grüne
Drucksache 14/5184

Bilanz der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz in NRW

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1938 vom 9. Oktober 2007:

Im November vergangenen Jahres beschlossen die Innenminister der Länder im Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister eine Bleiberechtsregelung für langjährig hier lebende geduldete Flüchtlinge. Die Regelung sah vor, dass Familien, die sich seit 6 Jahren und Alleinstehende, die sich seit 8 Jahren geduldet im Bundesgebiet aufhalten, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bekommen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Zu den Voraussetzungen gehörte u. a. dass der Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestritten wird, dass die Kinder regelmäßig Kindergärten oder Schulen besuchen und dass ausreichender Wohnraum und Deutschkenntnisse vorhanden sind. Denjenigen, die keine Arbeitsstelle vorweisen können, sollte bis zum 30.09.2007 eine Duldung zur Arbeitssuche erteilt werden. Wenn sie in diesem Zeitraum ein Arbeitsplatzangebot nachweisen, das ihren Lebensunterhalt dauerhaft sichert, sollten auch sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Im damaligen IMK Beschluss wurde aber auch auf die zu erarbeitende bundesgesetzliche Regelung verwiesen.

Am 28.08.2007 trat diese in Kraft. Die gesetzliche Regelung sieht als Stichtag für die Berechnung des Aufenthaltes den 01.07.2007 vor. Die übrigen Voraussetzungen decken sich im Wesentlichen mit denen der IMK-Bleiberechtsregelung. Die Flüchtlinge bekommen bei Erfüllung dieser Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis bis zum 31.12.2009. Sollten sie bis dahin ihren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbsarbeit gesichert haben, kann die Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Vor Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung ergab sich aus der Antwort der Landesregierung (Drs. 14/4714) auf die Kleine Anfrage 1716 "Hängt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vom Wohnort ab?", dass der Prozentsatz der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen

Datum des Originals: 13.11.2007/Ausgegeben: 16.11.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

im Verhältnis zu den gestellten Anträgen zum 30.04.2007 von 78,84 % bei der Stadt Neuss bis zu 1,04 % bei der Stadt Recklinghausen divergiert .

Unmittelbar nach Bekanntwerden der Zahlen bezweifelten mehrere Ausländerbehörden und auch das Innenministerium selbst die Richtigkeit der Zahlen. So erschien am 20.08.2007 unter der Überschrift "Bleiberechts-Roulette" in der Münsteraner Zeitung ein Artikel, in dem das "... Ministerium zugibt, es habe Schwierigkeiten bei der Abfrage und Berechnung in den einzelnen Ausländerbehörden gegeben ...".

Worin diese Schwierigkeiten konkret, lagen geht aus der Antwort des Landrates des Kreises Düren auf eine Anfrage der Kreistagsfraktion der Grünen vom 27.08.2007 hervor. So antwortet der verantwortliche Landrat auf die Frage "Wie ist es möglich, dass bis zum 30.04.2007 nur eine Person im Kreis Düren von der Bleiberechtsregelung profitieren konnte, beispielsweise im Kreis Heinsberg aber 135 Personen?" folgendermaßen: "Da die Excel-Tabelle der Bezirksregierung zur Erfassung der Altfälle nicht mit einer automatischen Summenfunktion ausgestattet ist, wurde nur die im April erteilte eine Aufenthaltsgenehmigung statistisch erfasst." Tatsächlich läge die Zahl der erteilten Aufenthaltsgenehmigungen für den Kreis Düren - so der Landrat weiter - bis zum 30.04.2007 bei 26.

Daraus ergibt sich die Frage, welchen Informationswert die übrigen in der Antwort auf die Kleine Anfrage mitgeteilten Zahlen des Innenministeriums haben.

Darüber hinaus teilte das Innenministerium in Beantwortung der Frage 4 der Kleinen Anfrage 1716 mit, dass das Innenministerium beabsichtige, im Rahmen einer Dienstbesprechung mit den Bezirksregierungen und im Erlasswege nähere Ausführungshinweise zu dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zu geben, um eine sachgerechte Beratung der Antragsteller sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass die Zahlen der Antwort der Landesregierung (14/4714) auf die Kleine Anfrage 1716 aufgrund von technischen Voraussetzungen bei der statistischen Erfassung falsch sind?
2. Wie verteilen sich die bis zum 30.09.2007 gestellten Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis auf die einzelnen Ausländerbehörden in NRW?
3. Wie verteilen sich die erteilten Aufenthaltserlaubnisse zum 30.09.2007 auf die einzelnen Ausländerbehörden in NRW?
4. Wie gedenkt die Landesregierung über die Ausländerbehörden die potenziell Begünstigten der gesetzlichen Altfallregelung über die Möglichkeiten der Antragstellung zu informieren?

Antwort des Innenministers vom 13. November 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Vorbemerkung

Das Innenministerium NRW (IM NRW) hat den Bleiberechtsbeschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 17. November 2006 durch Erlass vom 11. Dezember 2006 - 15-39.08.01- 3 - umgesetzt. In diesem Zusammenhang sind die Ausländerbehörden gebeten worden, den Stand der Umsetzung dieses Erlasses in einer Statistik zu erfassen und dabei den vom Bundesministerium des Innern (BMI) entwickelten Vordruck zu verwenden. In diesem Vordruck hatte das BMI die zu beachtenden Erhebungskriterien im Einzelnen vorgegeben. Danach waren jeweils die Anzahl der auf der Grundlage des Bleiberechtsbeschlusses gestellten Anträge, der erteilten Aufenthaltserlaubnisse (differenziert nach Regel- oder Ausnahmetatbestand, nach Stammberechtigten oder einbezogenen Familienangehörigen sowie gesonderter Erfassung der erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach vorangegangener Duldung), der erteilten Duldungen und der Ablehnungen (differenziert nach verschiedenen Ablehnungsgründen sowie nach Stammberechtigten oder mitbetroffenen Familienangehörigen) zu erfassen. Die entsprechenden Meldungen der Ausländerbehörden sollten im monatlichen Turnus gegenüber den Bezirksregierungen erfolgen. Diese wiederum waren aufgerufen, dem IM NRW die Daten zusammengefasst für den jeweiligen Regierungsbezirk zu übermitteln.

In der Folgezeit wurde die vorgegebene Statistik durch das BMI wiederholt um weitere Erhebungskriterien ergänzt mit der Konsequenz, dass der zu erfassende Datenbestand immer unübersichtlicher wurde. Dabei wurde deutlich, dass Missverständnisse in der Lesart und Handhabung der vorgegebenen Statistik ebenso wie Rechen- bzw. Übermittlungsfehler mögliche Fehlerquellen bildeten, die einzelne Nachjustierungen erforderlich machten und - im Rahmen des Möglichen - inzwischen auch zu korrigierten Meldungen der Ausländerbehörden bzw. Bezirksregierungen geführt haben. Es bleibt jedoch einzuräumen, dass in Anbetracht der Komplexität der zu erhebenden Daten und der Vielzahl der an der Erfassung beteiligten Stellen und Personen Ungenauigkeiten auch weiterhin nicht auszuschließen sind.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zur Frage 1

Nein. Die in der Antwort der Landesregierung (Drucksache 14/4741) auf die kleine Anfrage 1716 dargestellten Zahlen entsprechen den dem IM NRW zum Stichtag 30.04.2007 gemeldeten Zahlen. Soweit sich diese Zahlen teilweise als unzutreffend erwiesen haben, ist dies auf die in den Vorbemerkungen benannten Gründe, nicht aber auf technische Ursachen zurückzuführen.

Zur Frage 2

Nach den dem IM NRW vorliegenden Meldungen der Bezirksregierungen verteilen sich die bis zum 30.09.2007 erfassten Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis - bereinigt um die Zahl der seit Mai 2007 regelmäßig erfassten Antragsrücknahmen - wie folgt auf die einzelnen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen:

Bezirksregierung Arnsberg

Ausländerbehörde:	Anträge:
Stadt Arnsberg:	68
Stadt Bochum:	416
Stadt Dortmund:	425
Stadt Hagen:	147
Stadt Hamm:	217
Stadt Herne:	204
Stadt Iserlohn:	45
Stadt Lippstadt:	24
Stadt Lünen:	337
Stadt Siegen:	331
Stadt Witten:	152
Ennepe-Ruhr-Kreis:	608
Hochsauerlandkreis:	341
Märkischer Kreis:	564
Kreis Olpe:	138
Kreis Siegen-Wittgenstein:	198
Kreis Soest:	361
Kreis Unna:	575

Bezirksregierung Detmold

Ausländerbehörde:	Anträge:
Stadt Bielefeld:	495
Stadt Detmold:	91
Stadt Gütersloh:	91
Stadt Herford:	51
Stadt Minden:	51
Stadt Paderborn:	105
Kreis Gütersloh:	309
Kreis Herford:	549 *
Kreis Höxter:	97
Kreis Lippe:	473
Kreis Minden-Lübbecke:	161
Kreis Paderborn:	111

* Der Kreis Herford weist zu der vergleichsweise hohen Antragszahl darauf hin, dass wegen des anders gelagerten Antragsverfahrens (Zwischenschaltung der Bürgerbüros der Kommunen) und des damit verbundenen erschwerten Informationsflusses jedweder Duldungs-(Verlängerungs-)antrag als Antrag nach dem Bleiberecht erfasst worden sei. So habe von Amts wegen sichergestellt werden sollen, dass jeder Duldungsinhaber mit Blick auf die Bleiberechtskriterien überprüft und entsprechend informiert wird.

Bezirksregierung Düsseldorf

Ausländerbehörde:	Anträge:
Stadt Dinslaken:	101
Stadt Dormagen:	30
Stadt Duisburg:	1055
Stadt Düsseldorf:	208
Stadt Essen:	1002
Stadt Grevenbroich:	29
Stadt Krefeld:	143
Stadt Moers:	152
Stadt Mönchengladbach:	237
Stadt Mülheim a.d. Ruhr:	126
Stadt Neuss:	52
Stadt Oberhausen:	550
Stadt Ratingen:	89
Stadt Remscheid:	167
Stadt Solingen:	303
Stadt Velbert:	105
Stadt Viersen:	65
Stadt Wesel:	69
Stadt Wuppertal:	241
Kreis Kleve:	463
Kreis Mettmann:	166
Kreis Neuss:	286
Kreis Viersen:	204
Kreis Wesel:	194

Bezirksregierung Köln

Ausländerbehörde:	Anträge:
Stadt Aachen:	127
Stadt Bergheim:	99
Stadt Berg.-Gladbach:	88
Stadt Bonn:	244
Stadt Düren:	112
Stadt Kerpen:	81
Stadt Köln:	1796
Stadt Leverkusen:	104
Stadt Troisdorf:	34
Kreis Aachen:	56
Kreis Düren:	159

Rhein-Erftkreis:	217
Kreis Euskirchen:	160
Kreis Heinsberg:	352
Oberbergischer Kreis:	233
Rhein.-Bergischer Kreis:	305
Rhein-Sieg-Kreis:	1064

Bezirksregierung Münster

Ausländerbehörde:

Anträge:

Stadt Bocholt:	153
Stadt Bottrop:	135
Stadt Castrop-Rauxel:	84
Stadt Dorsten:	189
Stadt Gelsenkirchen:	1053
Stadt Gladbeck:	106
Stadt Herten:	20
Stadt Marl:	290
Stadt Münster:	832
Stadt Recklinghausen:	310
Stadt Rheine:	302
Kreis Borken:	934
Kreis Coesfeld:	780
Kreis Recklinghausen:	262
Kreis Steinfurt:	1814
Kreis Warendorf:	547

Zur Frage 3

Nach den dem IM NRW vorliegenden Meldungen der Bezirksregierungen verteilen sich die bis zum 30.09.2007 erfassten Aufenthaltserlaubnisse wie folgt auf die einzelnen Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen:

Bezirksregierung Arnsberg

Ausländerbehörde:	Aufenthaltserlaubnisse:
Stadt Arnsberg:	25
Stadt Bochum:	91
Stadt Dortmund:	201
Stadt Hagen:	38
Stadt Hamm:	103
Stadt Herne:	60
Stadt Iserlohn:	5
Stadt Lippstadt:	2
Stadt Lünen:	31
Stadt Siegen:	52
Stadt Witten:	109
Ennepe-Ruhr-Kreis:	188
Hochsauerlandkreis:	88
Märkischer Kreis:	111
Kreis Olpe:	84
Kreis Siegen-Wittgenstein:	181
Kreis Soest:	103
Kreis Unna:	100

Bezirksregierung Detmold

Ausländerbehörde:	Aufenthaltserlaubnisse:
Stadt Bielefeld:	82
Stadt Detmold:	56
Stadt Gütersloh:	35
Stadt Herford:	29
Stadt Minden:	28
Stadt Paderborn:	37
Kreis Gütersloh:	98
Kreis Herford:	8
Kreis Höxter:	7
Kreis Lippe:	29
Kreis Minden-Lübbecke:	29
Kreis Paderborn:	32

Bezirksregierung Düsseldorf

Ausländerbehörde:	Aufenthaltserlaubnisse:
Stadt Dinslaken:	77
Stadt Dormagen:	18
Stadt Duisburg:	389
Stadt Düsseldorf:	141
Stadt Essen:	453
Stadt Grevenbroich:	14
Stadt Krefeld:	10
Stadt Moers:	29
Stadt Mönchengladbach:	49
Stadt Mülheim a.d. Ruhr:	77
Stadt Neuss:	14
Stadt Oberhausen:	187
Stadt Ratingen:	20
Stadt Remscheid:	118
Stadt Solingen:	133
Stadt Velbert:	64
Stadt Viersen:	31
Stadt Wesel:	25
Stadt Wuppertal:	142
Kreis Kleve:	242
Kreis Mettmann:	81
Kreis Neuss:	79
Kreis Viersen:	73
Kreis Wesel:	37

Bezirksregierung Köln

Ausländerbehörde:	Aufenthaltserlaubnisse:
Stadt Aachen:	30
Stadt Bergheim:	58
Stadt Berg.-Gladbach:	14
Stadt Bonn:	86
Stadt Düren:	59
Stadt Kerpen:	22
Stadt Köln:	581
Stadt Leverkusen:	55
Stadt Troisdorf:	23
Kreis Aachen:	29
Kreis Düren:	59

Rhein-Erftkreis:	53
Kreis Euskirchen:	76
Kreis Heinsberg:	200
Oberbergischer Kreis:	38
Rhein.-Bergischer Kreis:	47
Rhein-Sieg-Kreis:	451

Bezirksregierung Münster

Ausländerbehörde:

Aufenthaltserlaubnisse:

Stadt Bocholt:	23
Stadt Bottrop:	25
Stadt Castrop-Rauxel:	16
Stadt Dorsten:	42
Stadt Gelsenkirchen:	303
Stadt Gladbeck:	35
Stadt Herten:	16
Stadt Marl:	122
Stadt Münster:	182
Stadt Recklinghausen:	65
Stadt Rheine:	39
Kreis Borken:	97
Kreis Coesfeld:	198
Kreis Recklinghausen:	21
Kreis Steinfurt:	408
Kreis Warendorf:	93

Ergänzend wird angemerkt, dass bis zum 30. September 2007 insgesamt 489 Anträge als „in sonstiger Weise (z. B. durch anderweitige Titelerteilung) erledigt“ gemeldet wurden.

Zur Frage 4

Die Frage der Schaffung einer gesetzlichen Altfallregelung war bereits zum Zeitpunkt des im November 2006 gefassten Bleiberechtsbeschlusses der IMK Gegenstand öffentlicher Diskussionen und zahlreicher Medienberichte. Auch der vom 28. März 2007 datierende Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und die darin vorgesehene gesetzliche Altfallregelung - §§ 104a, 104b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - fanden ein großes Medienecho.

Unmittelbar nach Bekanntwerden dieses Gesetzesentwurfs hatte das IM NRW durch Erlass angeordnet, dass Rückführungen von Ausländern, die die im Gesetzesentwurf unter §§ 104a oder 104b AufenthG normierten Kriterien erfüllen, auf der Grundlage des § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt werden. Die Ausländerbehörden waren somit bereits seit Anfang April dieses Jahres aufgerufen, das etwaige Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 104a, 104b AufenthG im Einzelfall (vor) zu prüfen, gegebenenfalls ent-

sprechende Duldungen auszustellen und damit den Kreis der potenziell Begünstigten in den Blick zu nehmen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union hat das IM NRW seiner Ankündigung entsprechend Anwendungshinweise zu den §§ 104a, 104b AufenthG verfasst, die den zuständigen Behörden durch Erlass vom 16. Oktober 2007 - 15-39.08.01-1-Gesetzl. Bleiberecht - zugeleitet wurden. Mit diesen Hinweisen, die inzwischen auch in das Internet-Angebot des IM NRW eingestellt wurden und die überdies Eingang in Internet-Veröffentlichungen einzelner Flüchtlingsorganisationen gefunden haben, wurden die Ausländerbehörden in die Lage versetzt, ihrer nach allgemeinem Verwaltungsverfahrensrecht bestehenden Beratungspflicht gegenüber den Betroffenen in geeigneter Form nachzukommen.

Im Hinblick auf das nach Ziffer III. 1. des Erlasses erforderliche Antragsverfahren wurden die Ausländerbehörden gebeten zu prüfen, ob Anträge, die bereits nach der Bleiberechtsanordnung des IM NRW vom 11. Dezember 2006 gestellt wurden, als Antrag nach der gesetzlichen Bleiberechtsregelung gewertet werden können. Gleichzeitig wurde den Ausländerbehörden aufgegeben, auf eine sachgerechte Antragstellung hinzuwirken.